

## **BA Petitionen**

### **Beweistatsache**

Petitionen sind weniger gut dazu geeignet Öffentlichkeit für die Problematik der Klimakrise zu schaffen und Klimaschutzmaßnahmen umzusetzen, als Aktionen des Zivilen Widerstands, insbesondere in Form von Straßenblockaden.

### **Beweismittel**

Herr Dr. Simon Teune zu laden über Grunewaldstraße 34 in 12165 Berlin

### **Begründung**

Herr Dr. Teune ist politischer Soziologe und wissenschaftlicher Mitarbeiter im Sonderforschungsbereich „Intervenierende Künste“ an der FU Berlin. Er hat mit quantitativen und qualitativen Methoden zur kulturellen Einbettung von Protestbewegungen geforscht. Außerdem ist er Teil des Instituts für Protest- und Bewegungsforschung, das sich intensiv mit aktuellen Protestbewegungen auseinandersetzt und auch die Letzte Generation schon wissenschaftlich untersucht hat. Herr Dr. Teune ist daher fachlich geeignet als Sachverständiger zur hier zu beweisenden Tatsache, dass Ziviler Widerstand effektiver ist als angemeldete Demonstrationen, zu sprechen.

Ebenso wie angemeldete Demonstrationen können Petitionen nicht so effektiv politische Veränderung bewirken, wie Straßenblockaden und andere Aktionen des Zivilen Widerstands. Die Begründung ist dabei teilweise ähnlich und wird daher hier etwas zusammengefasst. Wie bei angemeldeten Demonstrationen ergibt sich die mangelnde Effektivität der Protestform aus der jüngeren Vergangenheit, weil sie es nicht geschafft haben die notwendige politische Veränderung zu bewirken. Es ist nicht ersichtlich, warum das gerade jetzt anders sein sollte. Außerdem führen sie nicht zu einer Störung des Alltages, die wichtig ist um die Aufmerksamkeit überhaupt erstmal auf Themen zu lenken, die ansonsten gerne ignoriert werden. Und darüber hinaus können Petitionen ebenso wie angemeldete Demonstrationen weniger emotionale Situationen erzeugen, welche Medien dann dazu motivieren im Sinne der Aufmerksamkeitsökonomie darüber zu berichten.

Neben diesen Aspekten, die auch für angemeldete Demonstrationen gelten, sprechen noch weitere Argumente für eine höhere Effektivität von Aktionen des Zivilen Widerstandes im Vergleich zu Petitionen. Es gibt die Möglichkeit offizielle Petitionen über den Bundestag zu starten oder einer der zahlreichen Websites zu nutzen, die das Sammeln von Unterschriften anbieten. Petitionen auf diesen Seiten haben allerdings keinen Anspruch darauf, dass die Forderungen umgesetzt werden. Es handelt sich eigentlich eher um einen offenen Brief, der noch von anderen Menschen unterschrieben worden ist. Mit vielen Unterschriften kann natürlich auch ein gewisser öffentlicher Druck auf Entscheidungsträger\*innen aufgebaut werden, allerdings müssen diese darauf nicht einmal eingehen. Eine Petition auf einer der zahlreichen Websites kann also einfach ignoriert werden und wird das in der Praxis auch sehr häufig.

Offizielle Petitionen des Bundestags führen dagegen zumindest zu einer Debatte im Petitionsausschuss, wenn die Schwelle von 50.000 Unterschriften innerhalb von vier Wochen erreicht worden ist. Das klingt zunächst gut, erweist sich bei genauerer Betrachtung aber als keine effektive Maßnahme. Zunächst ist das Sammeln der 50.000 Unterschriften in nur vier Wochen durchaus anspruchsvoll, auch wenn soziale

Medien den Prozess erleichtern. Es bedarf also einer umfangreichen Öffentlichkeitsarbeit mit entsprechender Arbeitszeit, um überhaupt die Möglichkeit zu bekommen die nötigen Stimmen zu erreichen. Dies zeigt sich unter anderem auch dadurch, dass im Jahr 2022 insgesamt 13.242 Petitionen eingereicht wurden, davon aber nur zehn die notwendigen Unterschriften erreicht haben. Etwa 99,92 Prozent der eingereichten Petitionen konnten die Schwelle also nicht erreichen, was den unverhältnismäßigen Aufwand deutlich herausstellt. Das Ergebnis ist aber nur eine Debatte im Petitionsausschuss ohne Anspruch auf eine Lösung der beschriebenen Problematiken der Petition und es könnten auch Entscheidungen entgegen wissenschaftlicher Empfehlungen getroffen werden. Hinzu kommt, dass der Großteil der Sitzungen des Petitionsausschusses nicht öffentlich sind und nur vier öffentliche Sitzungen pro Jahr stattfinden. Dies erschwert die mediale Berichterstattung und schmälert damit den Effekt der eingereichten Petitionen. Der Aufwand für eine offizielle Petition beim Bundestag ist also deutlich größer als die Durchführung mehrerer Straßenblockaden und erzielt letztendlich voraussichtlich keine nennenswerten Ergebnisse.

## **Relevanz**

Die hier zu beweisende Tatsache ist von Relevanz für das vorliegende Gerichtsverfahren. Im erstinstanzlichen Urteil des Amtsgerichtes München wurden Petitionen unter anderem als milderes Mittel im Vergleich zu Straßenblockaden genannt und darauf verwiesen diese Aktionsformen doch besser zu nutzen. Mit dieser Argumentation wurde die Ablehnung des rechtfertigenden Notstandes nach §34 StGB begründet.

Das Amtsgericht München hat sich dabei aber gar nicht mit der Frage beschäftigt, ob das mildere Mittel denn auch gleich effektiv ist. Bei der Frage der Angemessenheit des Mittels im Rahmen des §34 StGB geht es nämlich nicht darum, ob es ein milderes Mittel gibt, sondern ob es ein milderes UND gleich geeignetes Mittel gibt. Demnach ist die Frage der Geeignetheit des Mittels durchaus relevant und es reicht nicht aus einfach anzunehmen, dass alle Mittel gleich geeignet sind und deswegen immer das mildeste Mittel verwendet werden muss. Es ist ja gerade Teil der Argumentation von Bewegungen des Zivilen Widerstandes und auch der Letzten Generation, dass die störenden Mittel, in diesem Fall Straßenblockaden, verwendet werden, gerade weil sonstige und legale Protestformen bisher nicht den notwendigen Erfolg gebracht haben.

Wenn das Gericht den Beweisantrag annimmt und Herrn Teune zur Vernehmung als Sachverständigen lād, wird es zum Schluss kommen, dass Protestformen des Zivilen Widerstands effektiver sind um mediale Aufmerksamkeit für das Thema zu erzielen als Petitionen und daher besser geeignet sind. Vor diesem Hintergrund scheiden Petitionen als Alternative zu den Straßenblockaden aus und diese können als angemessenes Mittel im Sinne des rechtfertigenden Notstandes nach §34 StGB gewertet werden.

Ich beantrage zu diesem Beweisantrag einen schriftlichen und verlesenen Gerichtsbeschluss

Glaubhaftmachung:

Ort, Datum, Unterschrift: \_\_\_\_\_